

Dienstleistungsvertrag

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Leiterin/ den Leiter

der.....

in.....

(Bezeichnung und Standort der Ganztagschule - GTS)

und dem Träger der Musikschule (MS), vertreten durch

.....

(Bezeichnung und Anschrift der Musikschule - MS)

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die MS führt das im Folgenden bezeichnete pädagogische Angebot in
der GTS durch:

§ 2

Der Dienstleistungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Schuljahr, und
zwar vom 1. August 20.. bis 31. Juli 20.. (bitte Jahreszahl einsetzen!).

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jedes weitere Schuljahr,
sofern er nicht vor dem Start eines weiteren Schuljahres spätestens am

30. April von der GTS oder von der MS gekündigt wird. Über die Kündigung wird die ADD informiert.

§ 3

Im Rahmen dieses Vertrags setzt die MS aus Gründen der pädagogischen Kontinuität regelmäßig dieselbe Person ein. Ausnahmen werden zwischen MS und GTS abgestimmt.

Die MS bestätigt, dass jede in der GTS eingesetzte Person für die Tätigkeit fachlich geeignet ist. Aus einem ärztlichen Zeugnis und einem erweiterten Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) ergeben sich keine Bedenken gegen eine entsprechende Tätigkeit. Die MS bestätigt im Übrigen, dass der vorgeschriebene Impfnachweis vorliegt.

§ 4

Die MS hat für Personaleinsätze Anspruch auf eine Vergütung, die aus dem Landeshaushalt zu zahlen ist. Die Vergütung ist in der Laufzeit des Vertrags am Ende eines jeden Monats fällig. Die Auszahlung der Vergütung wird im Falle einer Kündigung nach § 2 Absatz 2 zum Ende des Schuljahres eingestellt, in dem die Kündigung erfolgt.

Die Vergütung richtet sich nach Aufwendungen für die in § 3 Absatz 1 genannte Person. Dieser Person werden zur Berechnung der Vergütung auch Schulstunden zugerechnet, in denen andere Personen eingesetzt sind.

Die Schulstunde wird im Bereich der Sekundarstufe I und der Förderschulen mit 45 Minuten angesetzt, im Bereich der Grundschulen mit 50 Minuten. Daher wird bei der Berechnung der Vergütung für

Grundschuleinsätze jede Schulstunde mit dem Faktor 1,11 berücksichtigt.

Zur Vergütung gehört ein pauschaler Zuschlag von 5% insbesondere für Vertretung, wenn diese für jeden einzelnen Vertretungsfall von der MS verbindlich zugesagt wird. Alternativ beträgt der pauschale Zuschlag 1%, wenn die Zusage nicht gegeben werden kann.

Regelungen zu Personaleinsätzen, zu Einsatzstunden und zum Umfang der Vergütung enthält der Berechnungsbogen. Der Berechnungsbogen ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags (Berechnungsbogen I für angestellte Personen, Berechnungsbogen II für Lehrbeauftragte).

Der Berechnungsbogen ist von der MS auszufüllen, von MS und GTS zu unterzeichnen und der ADD zusammen mit dem unterzeichneten Vertrag zur Auszahlung der Vergütung zuzuleiten. Zur Berechnung der Auszahlung sind die in diesem Bogen erfassten Daten bis auf Weiteres zugrunde zu legen. Wird der ADD ein mit Blick auf Änderungen von Tarifordnungen bzw. Vergütungsvereinbarungen korrigierter Berechnungsbogen zugeleitet, ist die Auszahlung zu dem Termin anzupassen, zu dem die Änderungen wirksam werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen der für GTS-Einsätze vorgesehenen Stundenzahl. Grundsätzlich nur im Zusammenhang mit den genannten Änderungen können auch andere Korrekturen erfolgen. Ausnahmen werden zwischen MS und GTS abgestimmt.

§ 5

Die Zahlung der Vergütung nach § 4 erfolgt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber.....

Bank.....

IBAN:.....

BIC:.....

§ 6

Folgende Nebenabreden werden getroffen:

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen, die in der vom Landesverband der Musikschulen in Rheinland-Pfalz e.V. (LVdM) und vom Ministerium für Bildung am 3. Mai 2023 unterzeichneten Rahmenvereinbarung enthalten sind.

Ort, Datum _____

Unterschrift Leiter/in GTS

Unterschrift Trägervertreter/in MS